

RS Vwgh 2005/9/21 2004/09/0079

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.09.2005

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §18 Abs3 idF 2002/I/126;

Rechtssatz

§ 18 Abs. 3 dritter Satz AuslBG normiert lediglich eine Entscheidungsfrist von zwei Wochen ab Einlangen der Anzeige, nicht jedoch eine Verpflichtung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices, eine Anzeigebestätigung auch dann auszustellen, wenn die im § 18 Abs. 3 AuslBG umschriebenen materiellen Voraussetzungen für den Entfall der Entsendebewilligung nicht vorliegen. In einem solchen Fall ist vielmehr der Antrag auf Ausstellung einer Anzeigebestätigung abzuweisen (Hinweis dazu auf das zu § 3 Abs. 5 AuslBG in der Fassung BGBl. Nr. 450/1990 ergangene E vom 19.5.1993, Zl. 93/09/0055).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004090079.X01

Im RIS seit

31.10.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at